

Karl-Heinz Seibold

Generalbundesanwalt
Dr. Peter Frank
Brauerstr. 30

76135 Karlsruhe

Strafanzeige

9. Februar 2016

gegen Herrn Dr. Klüger, StA in Lüneburg (NZZS 7101 JS 30 795/14)
Frau Dr. Ihnen, OStAin beim GStA-Celle (2 ZS 222386/14)
Herrn Dr. Meier, Frau Dr. Ferber und Herrn Engelke, Richter
am OLG-Celle (2 WS 41/15)

wegen

Strafvereitelung im Amt und Rechtsbeugung im Zusammenhang mit der Strafverfolgung schwerster, bandenmäßig organisierter Wirtschaftskriminalität (Konkursbetrug und Untreue) zu Lasten des Anzeigenerstatters (AE).

Präambel

Die Aufgabe des klassisch-liberalen, demokratischen Verfassungs- und Rechtsstaates besteht darin, die Bürger gegen Übergriffe des Staates zu schützen. Denn dieser Rechtsstaat ist – im Geiste der Französischen Revolution – gegen die Obrigkeit eronnen und durchgesetzt worden.

Im Zuge politisch motivierter Straftaten – allgemein als Terrorismus bekannt – hat sich jedoch das Staatsverständnis auch der BR Deutschland seit Mitte der 1970er Jahre gewandelt, und zwar hin zu einem Grundverständnis, wonach sich der Staat mehr und mehr gegen seine Bürger schützen müsse. Im Zuge dieser Entwicklung sind die bürgerlichen Grundfreiheiten – die qua Verfassung *verbrieften* Grundrechte – immer wieder und immer mehr eingeschränkt worden.

Weil es sich bei der BR Deutschland – im Gegensatz zum NS-Staat und der DDR – um einen demokratischen Rechtsstaat handelt -, wird von vornherein gar nicht in Betracht gezogen, daß es politisch motivierte Straftaten des Staates bzw. seiner Organe gegen die Bürger der BR Deutschland geben könnte.

Mit genau einem solchen Fall aber haben wir es hier zu tun.

/2

69488 Birkenau/Odenwald – Fichtenweg 7
Tel. 06201 / 339 69
eMail: karlheinzseibold@web.de

I. Zuständigkeit und verfassungsrechtliche Fragen

Die **strafrechtlichen Verfehlungen** der involvierten StAe und Richter **sind** nicht nur im Zuge der Verfassungsbeschwerde vom Sommer 2015 vom BVG-KA (Anlagen 6 bis 9) als eklatante Verfassungsverstöße festzustellen (siehe Kapitel III), sondern auch **zu ahnden**, um dem Grundrechtsanspruch des AE Seibold auf Sühne gerecht zu werden.

Dies führt notwendigerweise zu der **Frage, an wen** die dazu nötige **Strafanzeige zu adressieren ist**.

- Weil **oberhalb des OLG** nur noch der BGH angesiedelt ist, ergibt sich daraus
 - **als Ermittlungsbehörde** der beim BGH angesiedelte **GBA und**
 - **als zuständiges Gericht** für den Strafprozeß gegen die involvierten StAe und Richter der **BGH**.
- Der **GBA** ist laut seiner Homepage **zuständig für** alle "schweren Staatsschutzsachen", welche "die innere und äußere Sicherheit des Landes berühren."
 - Zum Bereich der inneren Sicherheit gehören "**politisch motivierte Delikte**".
 - Die **Frage** lautet demnach, **ob** die **Strafvereitelung im Amt** und die **Rechtsbeugung** seitens der involvierten StAe und Richter "**politisch motiviert**" **sind** und deshalb als solche klassifiziert werden können und müssen.
- **Diese Frage ist zu bejahen.**
 - Denn wenn **StAe und Richter** auf Basis sehr gut aufbereiteter Unterlagen (583 Seiten Strafanzeige gegen Roland Berger incl. 15 Anlagen mit insgesamt 77 Nachweisen) weder erkennen können, daß dem Kläger bzw. BF Seibold ein Schaden entstanden ist, noch zu erkennen in der Lage sind, was dem Delinquenten Roland Berger überhaupt vorgeworfen werde (siehe Kapitel II), dann gibt es nur zwei Möglichkeiten:
 - Entweder handelt es sich bei diesen StAen und Richtern um Analphabeten.
 - Oder diese haben aus **sachfremden Erwägungen** gehandelt.
 - Weil in praxi nicht davon ausgegangen werden kann, daß es sich bei StAen und Richtern um Analphabeten handelt, bleiben nur die sachfremden Erwägungen übrig.
 - Und für diese gibt es den einen, zentralen Grund:
 - Daß **Roland Berger - als Berater der Bundesregierung und aus deren Sicht vor Strafverfolgung geschützt werden müsse, weil**
 - sonst** - im Falle von dessen Anklage oder gar Verurteilung - die gesamte **Glaubwürdigkeit der Bundesregierung gegenüber der Öffentlichkeit zusammenbrechen würde.**
 - Die Bundesregierung müßte sich dann nämlich die peinliche Frage gefallen lassen, *von wem* sie sich über Jahre hat beraten lassen.
 - Und zwar deshalb, **weil** dann *offenbar* würde, daß es sich beim **Berater der Bundesregierung** um jemanden handelt, dem **schwerste, bandenmäßige organisierte Wirtschaftskriminalität zur Last zu legen ist.**
 - Dabei ist *unerheblich*, ob die involvierten StAe und Richter in vorausseilendem Gehorsam oder auf Weisung von oben (Kanzleramt) gehandelt haben.
 - In jedem Fall aber ist klar, daß die von den StAen und Richtern begangene **Strafvereitelung im Amt** und die dazu begangene **Rechtsbeugung deshalb politisch motiviert** sind.

- Im übrigen sprechen Lebens- und Berufserfahrung des AE Seibold dafür, daß es *unvorstellbar* ist, daß ein StA oder Richter behauptet, nach dem Lesen der ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht erkennen zu können, daß dem BF und jetzigen AE Seibold ein Schaden entstanden bzw. was dem Delinquenten überhaupt vorzuwerfen sei.
 - M.a.W.: Wenn dies gleichwohl geschieht, so kann dies nur aus *sachfremden* Erwägungen heraus geschehen sein;
 - und diese sachfremden Erwägungen sind nach Lage der Dinge als *politisch* motiviert einzustufen.
- Man kann und muß die Frage, ob die hier anzuzeigende Strafvereitelung im Amt sowie die damit korrespondierende Rechtsbeugung *politisch* motiviert sind, aber auch aus der Sicht des Kriminologen stellen, und der fragt bekanntlich immer nach dem **Motiv**.
 - Der Rechtsstaat hat bewiesen, daß er kann, wenn er denn will.
 - Siehe beispielsweise Middelhoff, Hoeneß, Deutsche Bank oder VW.
 - Im Falle Seibold versus Berger aber will er erkennbar nicht, und zwar schon seit Jahren.
 - Dafür indes gibt es nur einen Grund als Motiv:
 - Das **Staatsschutzinteresse der Bundesregierung höher** einzustufen **als** das qua Verfassung verbrieft **Grundrecht des Klägers** und jetzigen AE Seibold auf rechtliches Gehör.
 - Und das Motiv ist klar: Es darf – aus Sicht der Bundesregierung – unter keinen Umständen einer breiteren Öffentlichkeit bekanntwerden, daß es sich beim langjährigen Berater der Bundesregierung um jemanden handelt, dem *schwerste, bandenmäßig organisierte* Wirtschaftskriminalität zur Last zu legen ist. Deshalb ist dieser Fall *anders* als der von VW pp.
 - **Die Grundrechte aber gehören zum elementaren, unveräußerlichen Kern unserer Verfassung.**
 - Wird das Staatsschutzinteresse der obersten Repräsentanten *höher* eingestuft als die Grundrechte, muß man deshalb von einem **Komplott der höchsten Organe unseres Landes gegen die eigenen Bürger** sprechen.
- Aus alledem ergibt sich *zwingend*:
 - Die hier anzuzeigenden Straftaten sind *politisch* motiviert.
 - Daraus ergibt sich die Zuständigkeit des GBA als *oberster* Anklagebehörde des Landes.

Das Problem aber ist, daß **sich** der **GBA** im Falle einer Anklage zu Lasten der involvierten StAe und Richter **gegen** die **Bundesregierung stellen müßte**.

- Denn laut seiner Homepage hat er als "politischer Beamter in Erfüllung seiner Aufgaben **in fortdauernder Übereinstimmung mit den für ihn einschlägigen, grundlegenden kriminalpolitischen Ansichten und Zielsetzungen der Regierung**" zu handeln. Denn er ist Teil der Exekutive und nicht der Judikative.
- Daraus aber ergibt sich notwendigerweise ein **Interessen-Konflikt**.
 - Und so stellt sich die Frage, ob der GBA bereit sein wird, seine Aufgabe, als Diener des Staates für **Strafverfolgung** und Sühne zu sorgen, *höher* einstuft als das sog. **Staatsschutzinteresse der Regierung**.
 - M.a.W.: Ob das Grundrecht des BF und jetzigen AE Seibold auf rechtliches Gehör höher oder niedriger einzustufen ist als das Staatsschutzinteresse der Regierung.

Daraus aber folgt desweiteren:

- Würde der GBA das Staatsschutzinteresse der Regierung höher veranschlagen als den Grundrechtsanspruch des AE, entstünde eine Art rechtsfreier Raum.
 - Dieser Würde dadurch begründet, daß das Staatsschutzinteresse der Regierung so hoch zu veranschlagen sei, daß
 - gegenüber diesem der **Grundrechtsanspruch** des AE **zurückstehen müsse** und dadurch ein Sonderrecht der Regierung jenseits der Verfassung entstünde.
- Das jedoch Würde zwingend erneut verfassungsrechtliche Fragen aufwerfen.
 - Denn zur Verfassung gehören – und zwar als deren *essentiellern, unveräußerlichem Kern* - die **Grundrechte**.
 - Genau **gegen diese haben die involvierten StAe und Richter verstoßen**, als sie sich – **um Roland Berger und somit das Staatsschutzinteresse zu schützen** - der Strafvereitelung im Amt und der Rechtsbeugung schuldig machten, wie in der o.e. Verfassungsbeschwerde dezidiert nachgewiesen wurde (siehe Kapitel III).

Der aufgezeigte Konflikt, in den der GBA notwendigerweise geraten muß, wenn er sich – den Grundrechten unserer Verfassung folgend – gegen jene Regierung stellt, die ihn ins Amt berufen hat, macht im übrigen ein eklatantes **Defizit unserer Rechtsordnung** deutlich:

- Daß es **keine neutrale Instanz** gibt, die **Justizverfehlungen zu ahnden** bereit und in der Lage ist.
 - Denn was der BF und jetzige AE Seibold durch die eingangs erwähnten drei Instanzen hindurch erlebt hat, zeigt ja gerade, daß das für den Bürger eingerichtete Beschwerdesystem in praxi nicht funktioniert.
 - Dafür wäre die Institution jenes Ombudsmannes notwendig, über das die skandinavischen Länder seit langem verfügen.
- Zu den **Aufgaben des GBA** aber gehört laut den Ausführungen auf seiner Homepage:
 - Zum einen die "**Justizgewährung**" und
 - zum anderen, "**an der Fortbildung des Strafrechts und des Strafprozessrechts der Bundesrepublik Deutschland mitzuwirken**".
- Der AE Seibold geht als Staatsbürger davon aus, daß der GBA als "politischer Beamter" solche Mißstände erkennt und aktiv dazu beiträgt, diese zu beseitigen.

Die **politisch motivierten Straftaten der involvierten StAe und Richter** haben jedoch noch eine **weitere Dimension**:

- Immer mehr Bürger machen die niederschmetternde Erfahrung, daß Demokratie und Rechtsstaat in der Tagespraxis *verfehlen*, wozu es sie überhaupt gibt.
- Denn die **hohl klingenden Phrasen der Politiker**, wonach wir in einem funktionierenden Rechtsstaat und in einer funktionierenden Demokratie lebten, **bilden die konkrete Alltagserfahrung von immer mehr Bürgern nicht ab**.
- Daraus sind zwei sehr gegenläufige Bürgerbewegungen entstanden:
 - Auf der einen Seite gut informierte Bildungsbürger, die von unseren staatlichen Repräsentanten *einfordern*, Demokratie und Rechtsstaat endlich ernstzunehmen, anstatt die Bürger weiter mit Phrasen abzuspeisen und zu verhöhnern.

- Und auf der anderen Seite schlecht informierte Unterprivilegierte, die jenen politischen Rattenfängern auf den Leim gehen, die mehr oder weniger deutlich dazu aufrufen, Demokratie und Rechtsstaat sturmreif zu schießen und deren Repräsentanten an den Galgen zu bringen, wie auf einer einschlägig bekannten Demonstration in Dresden zu sehen und zu hören war.
- M.a.W.: **Die strafrechtlichen Verfehlungen der involvierten StAe und Richter** haben auch aus diesen Gründen eine *politische* Dimension, weil sie in der Konsequenz **eine veritable Staatskrise** oder gar Schlimmeres **heraufbeschwören**, indem sie den Nährboden für politisch motivierte Gewalttaten schaffen.

Eine **weitere Zuständigkeit des GBA** ergibt sich daraus, daß er in seiner Homepage (in der Rubrik "Revisionsstrafsachen") davon schreibt:

- "Der Beschwerdeführer/BF kann neben oder anstelle der Sachrüge **auch** eine oder mehrere **Verfahrensbeschwerden** erheben."
- Das ist bereits geschehen.
- Denn **Gegenstand dieser Strafanzeige** gegen die involvierten StAe und Richter sind ja gerade **Verfahrensfehler, weil** dem **BF** und jetzigen AE Seibold das **rechtliche Gehör verwehrt** und dadurch seitens der Justiz gegen elementare Grundrechte verstoßen **wurde** (siehe Kapitel II).
- Den geforderten "strengen Anforderungen" bezüglich der "Begründung einer Verfahrensrüge" ist der BF und jetzige AE ebenfalls in seiner Verfassungsbeschwerde nachgekommen, denn auf diese stützt sich diese Strafanzeige (siehe Kapitel III).

Eine **weitere Zuständigkeit des GBA** ergibt sich aus der Rubrik "Strafverfolgung" auf seiner Homepage.

- Denn es handelt sich beim GBA "**auf dem Gebiet des Staatsschutzes**" um "die **oberste Strafverfolgungsbehörde** der Bundesrepublik Deutschland."
- Weil der hier anzuzeigende Fall deutlich macht, daß das **Staatsschutzinteresse** der Bundesregierung dem **Grundrechtsbedürfnis des Staatsbürgers** und AE Seibold **zuwiderläuft**, ist der GBA folglich verpflichtet, gegen jene StAe und Richter strafrechtlich zu ermitteln und hernach einen Strafprozeß vor dem BGH zu führen, die **durch Mißachtung des Rechts das Staatsschutzinteresse über das Bürgerinteresse gestellt** und dadurch die Verfassung de facto außer Kraft gesetzt haben.
- Auch daraus wird klar, daß es sich bei den mit dieser Strafanzeige vorzubringenden **Straftaten** der involvierten StAe und Richter um **politisch motivierte** Straftaten handelt.

II. Was den StAen und Richtern vorzuwerfen ist

1. Herr Dr. Klüger, StA in Lüneburg

- Vorgang
 - Aktenzeichen: NZS 7101 JS 30 795/14
 - Einstellungsverfügung an den Kläger und jetzigen AE Seibold vom 17.11.2014 (Anlage 1).
- Behauptungen
 - Er habe "den Sachverhalt geprüft", es sei "jedoch kaum möglich, die erhobenen Vorwürfe im Einzelnen vollständig nachzuvollziehen und konkrete Tathandlungen der Beschuldigten wie auch konkrete Vermögensnachteile Ihrerseits oder aber der Gesellschaft auszumachen."
 - "Die Taten" seien "verjährt, und zwar auch dann, wenn man - wie Sie - von einer schweren Tatbegehung ausgehen würde."
 - Er habe "deshalb das Verfahren eingestellt."
- Stellungnahme bzw. Richtigstellung
 - **Was den Beschuldigten** – Roland Berger und den für diesen und in dessen Namen und Auftrag Tätigen – **vorzuwerfen ist, ergibt sich aus den Anlagen 3 bis 5 zur Strafanzeige vom 25.6.2014**, die Herr Dr. Klüger angeblich "geprüft" hat.
 - Daraus ergibt sich auch der **Vermögensschaden** des AE Seibold, der mit **mindestens** 140 Mio. Mark (heute **70 Mio. Euro**) zu beziffern ist:
 - Der Roland Berger-Mitarbeiter Wolfgang Ströbele hatte aus dem von ihm erstellten Informationsmemorandum (siehe Anlage 34 von Anlagenordner 6 zur Strafanzeige vom 25.6.2014) einen Wert von 140 Mio. Mark (70 Mio. Euro) für die damals (1998) nur eine Fabrik (der dem AE Seibold gehörenden DMPG) abgeleitet. (siehe Anlage 10 von Anlagenordner 6 zur Strafanzeige vom 25.6.2014/Themenbereich 11).
 - Weil Roland Berger/RB&P die DMPG nicht – wie verabredet – an die Börse, sondern in den **Konkurs** geführt hat, ergibt sich daraus ein **vermögensrechtlicher Totalschaden** für den AE Seibold. Dieser ist deshalb mit 140 Mio. Mark (70 Mio. Euro) zu veranschlagen.
 - Dabei ist noch nicht berücksichtigt das enorme, laut RB&P-Projektverantwortlichem Dieter Weiß "in die Milliarden gehende Marktpotential" der DMPG. (siehe Anlage 45 von Anlagenordner 6 zur Strafanzeige vom 25.6.2014).
 - AE Seibold hatte 2013 von einem Verjährungsspezialisten die Frage der Verjährung prüfen lassen.
 - Dieser kam zu dem Schluß, daß es sich auf Grund des – von RB&P in Absprache mit den Seibold-Anwälten herbeigeführten - Fortsetzungszusammenhangs um ein **Dauerdelikt** handelt, das deshalb **erst** im September **2017 verjährt**. (Siehe Anlage 10 von Anlagenordner 6 zur Strafanzeige vom 25.6.2014/Themenbereich 14 sowie Anlage 15 zur Strafanzeige vom 25.6.2014/Kapitel Resümee/ Ziffer 8).
 - Auch das hätte sich StA Dr. Klüger erschließen müssen, sofern er die ihm vorgelegten Unterlagen "geprüft" hat.

- Die zuvor genannten Dokumente sind einsehbar auf der Homepage des AE www.skandaloeser-unternehmensberater.de, und zwar wie folgt:
 - Die Themenbereiche 1 bis 14 unter der Rubrik *Tatsachen/Dokumentation/Langfassung*. Dazu gehört – zur Veranschaulichung - auch der Film über Produktion und Montage der DMPG-Häuser in millimetergenauer, geschößübergreifender und ökologischer Präzisions- und Systemtechnik.
 - Die in der Dokumentation erwähnten 77 Dokumente ebenfalls in der Rubrik *Tatsachen*.
 - Die Anlagen 1 bis 15 zur Strafanzeige vom 25.6.2014 in der Rubrik *Strafanzeige gegen Berger*.
 - **Sofern Herr Dr. Klüger** trotz "Prüfung" der ihm vorliegenden Unterlagen noch **Fragen gehabt haben sollte, hätte er dem Kläger und jetzigen AE Seibold rechtliches Gehör gewähren** und diesen um Stellungnahme zu etwaigen Fragen bitten können und **müssen**.
 - **Genau das aber hat Herr Dr. Klüger** nicht getan, sondern dem AE das ihm als Kläger zustehende, rechtliche Gehör **verwehrt**, indem er das Verfahren *eingestellt* hat.
 - **Deshalb** ergibt sich - aus dieser Unterlassung - zwingend der Strafvorwurf der **Strafvereitelung im Amt sowie der der Rechtsbeugung**.
 - Gegen diese Einstellungsverfügung ist **deshalb** – am 2.12.2014 und somit fristwährend – **Beschwerde bei der GStA-Celle** eingelegt worden.
2. Frau Dr. Ihnen, OStAin beim GStA-Celle
- Vorgang
 - Aktenzeichen: 2 ZS 2386/14
 - Einstellungsverfügung vom 27.1.2015 an den Berater Passing des AE Seibold (Anlage 2), eingegangen am 11.2.2015.
 - Behauptungen
 - Man habe "den Sachverhalt geprüft, jedoch keinen Grund gefunden, dem Verfahren Fortgang zu geben."
 - Der "angefochtene und ausführlich begründete Bescheid" entspreche "der Sach- und Rechtslage."
 - Das Dauerdelikt wird bestritten, denn "die Beendigung des Betrugs" trete "bereits mit der vollständigen Überweisung von Mitteln bzw. der Erfüllung einer täuschungsbedingten Verpflichtung ein und nicht erst mit dem Abschluß späterer Gerichtsverfahren."
 - Man weise "deshalb die Beschwerde als unbegründet zurück."
 - Stellungnahme bzw. Richtigstellung
 - Das sind die **typischen Ausflüchte**, wie man sie aus einschlägig bekannten Ablehnungsbescheiden kennt, mit denen **kaschiert** werden soll, daß man die Akten entweder nicht gelesen und/oder aus *sachfremden* Erwägungen entschieden hat.
 - **Auf den zentralen Grund der Beschwerde, daß dem AE Seibold das rechtliche Gehör verwehrt wurde, wurde gar nicht eingegangen.**
 - Schon allein deshalb ist dieser **Bescheid rechtsfehlerhaft** und deshalb anzugreifen.
 - Das Dauerdelikt ergibt sich aus den Anlagen 60 bis 68 von Anlagenordner 6 zur Strafanzeige vom 25.6.2014, nachzulesen auf der o.e. Homepage im Themenbereich 14.02 bis 14.04.
 - ☐ Wer das Dauerdelikt bestreitet, negiert einen wesentlichen Teil der *obstruktiven* Prozeßstrategie des Beklagten Roland Berger.

- Diese bestand darin, die Seibold-Anwälte auf die eigene Seite gezogen und dazu verpflichtet zu haben, gegen die Falschbehauptungen des Berger-Anwaltes Obermeyer keine Gegenwehr zu zeigen.
 - Diese **Obstruktionsstrategie** wurde in den Ziffern 1 bis 20 von Anlage 15 zur Strafanzeige vom 25.6.2014 ausführlich und über insgesamt acht Seiten behandelt. Diese wurde vom AE-Berater Passing mit eMail vom 21.1.2015 als "2.3 Synoptische Beweis-Führung" und per eMail vom 25.1.2015 als Anlage 15 gegenüber der GStA-Celle zusätzlich ins Verfahren eingeführt. (Konkret: **Anlage 15/Resümee/Komplott/Teil 3.**)
 - Im übrigen hatte sich die **Kausalität der Ereignisse** sowie die Verantwortlichkeit der einzelnen Berger-Akteure schon aus den **Anlagen 3 und 4 sowie 5 zur Strafanzeige** vom 25.6.2014 klar ergeben, die auch der Vorinstanz schon vorlagen.
 - Die GStA-Celle/OStAin Dr. Ihnen hätte deshalb – weil sie ja "den Sachverhalt geprüft" habe, erkennen können und müssen, daß die **Behauptung der Vorinstanz**, man habe die Tathandlungen und auch den Vermögensschaden nicht erkennen können, reine **Schutzbehauptungen** darstellen, **um** den Delinquenten **Roland Berger** vor Strafverfolgung **zu schützen**.
 - Die **Beschwerdeinstanz** namens GStA-Celle **hat** somit **ihre Aufgabe**, dem Kläger Rechtsschutz zu gewähren, klar **verfehlt**.
 - Für den Fall etwaiger Fragen hätte man den BF oder dessen Berater kontaktieren und um die Beantwortung etwaiger Fragen bitten können und müssen, ihm also rechtliches Gehör gewähren.
 - Ohne dies getan zu haben, durfte die Beschwerdeinstanz die Beschwerde deshalb nicht ablehnen.
 - Weil sie dies dennoch tat, ist **auch seitens der GStA-Celle** das Recht gebeugt und Strafvereitelung im Amt begangen worden; denn es **wurde dem BF das rechtliche Gehör** erneut **verweigert**.
 - Gegen diesen Ablehnungsbescheid vom 27.1.2015 – eingegangen am 11.2.2015 - ist **deshalb** am 10.3.2015 und somit fristwährend **Beschwerde beim OLG-Celle** (Klageerzwingungsverfahren) eingelegt worden.
3. Herr Dr. Meier, Frau Dr. Ferber und Herr Engelke, Richter beim OLG-Celle
- Vorgang
 - Aktenzeichen: 2 WS 41/15
 - Ablehnungsbeschuß vom 15.4.2015 an den Kläger und jetzigen AE Seibold (Anlage 3), überstellt mit Anschreiben an den AE vom 20.4.2015 und eingegangen am 23.4.2015.
 - Behauptungen
 - Der Antrag werde "als unzulässig verworfen, weil er nicht ... aus sich selbst heraus ... die verständliche Darstellung des Sachverhalts enthält."
 - Der "Antragsschrift" sei "nicht zu entnehmen, daß die Monatsfrist ... gewahrt ist."
 - "Darüber hinaus" sei "nicht nachvollziehbar, was insbesondere dem Beschuldigten Roland Berger persönlich zur Last gelegt wird."
 - Es werde "außerdem nicht erläutert, ob den Beschuldigten rechtliches Gehör gewährt worden ist und wie sie sich ggf. im Ermittlungsverfahren eingelassen haben."
 - "Gegen diese Entscheidung" sei "keine Beschwerde gegeben."

- Stellungnahme bzw. Richtigstellung
 - Diese Darlegungen zeigen auf den Rechtssuchenden verhöhnende Art und Weise, daß der Begriff des "Klageerzwingungsverfahrens/KEV" ganz offensichtlich etwas vorgaukelt, das es gar nicht gibt: Nämlich im Beschwerdeverfahren gegen die Fehlentscheidungen der Vorinstanzen die Klage "erzwingen" zu können.
 - Gerade weil Richter – qua Richterrecht – meist darauf bestehen, das Darzulegende in einem Schriftsatz ohne Anlagen dargereicht zu bekommen, wurde für die Beschwerde/das KEV die Anlage 15 zur Strafanzeige vom 25.6.2014 verwendet, eingereicht vom Anwalt des AE-Beraters Passing.
 - Diese **Beschwerde** legt auf 28 Seiten **minutiös** und **außerordentlich verständlich** dar, wie **und** mit welchen Methoden die Gesandten von Roland Berger/RB&P die DMPG des AE Seibold statt an die Börse in den Konkurs geführt haben.
 - Deshalb wird der *Behauptung*, die Beschwerde sei "nicht aus sich selbst heraus verständlich", mit aller Entschiedenheit *entgegengetreten*.
 - Denn auch jedem juristischen Laien erschließt sich bei nur einmaligem Durchlesen dieser 28 Seiten **unmißverständlich**, daß und wie der AE Seibold durch Konkursbetrug um sein Lebenswerk gebracht wurde:
 - Die vom Roland-Berger-Mitarbeiter Wolfgang Ströbele in seinem Informationsmemorandum (siehe Anlage 34 von Anlagenordner 6 zur Strafanzeige vom 25.6.2014) als das *innovativste* Unternehmen der Bauwirtschaft gewürdigte und deshalb mit einem außerordentlichen Marktpotential versehene DMPG.
 - M.a.W.: Weil dieses innovativste Unternehmen von Roland Berger/RB&P statt an die Börse in den Konkurs geführt wurde, ergibt sich allein daraus der dem AE Seibold entstandene Totalschaden seines Vermögens. (Siehe **Resümee//Komplott/Teil 1 und 2** von Anlage 15 zur Strafanzeige vom 25.6.2014, die – bis auf den anwaltlichen Vorspann und Schluß - mit dem KEV-Schriftsatz inhaltsgleich ist)
 - Eine Vorschrift, wonach zu erläutern sei, ob und wie die Monatsfrist gewahrt wurde, gibt es nicht.
 - In seinem Schreiben vom 6.5.2015 (Anlage 4) ist der AE-Berater Passing jedoch (auf Seite 1) auf diesen Punkt eingegangen.
 - Ausweislich des eingescannten Briefumschlages ist der Ablehnungsbeschuß vom 27.1.2015 erst am 9.2.2015 zur Post gegangen und am 11.2.2015 beim AE-Berater Passing eingetroffen.
 - Dadurch, daß das KEV am 10.3.2015 herausging, ist die Frist gewahrt worden.
 - Auf den Seiten 2 und 3 geht der AE-Berater Passing in seinem Schreiben vom 6.5.2015 dezidiert auf das ein, was Roland Berger zur Last zu legen ist.
 - Und zwar sowohl den von ihm eingesetzten Gesandten als auch ihm persönlich als dem damals obersten Chef der Unternehmensberatung gleichen Namens.

- Denn jeder Unternehmenschef ist für die Missetaten seiner in seinem Namen und Auftrag handelnden Untergebenen verantwortlich, weil Haftung und Gewinn zusammengehören.
- Dabei nimmt Passing Bezug auf das KEV vom 10.3.2015 sowie auf die Anlage 5 zur Strafanzeige vom 25.6.2014, die er – um dem Erkennenden Gericht die Arbeit zu erleichtern - seinem Schreiben beifügt. In dieser Anlage 5 sind die Missetaten und Verantwortlichkeiten der einzelnen Akteure klar benannt.
- Auch verweist Passing auf die Anlagen 3 und 4 zur Strafanzeige vom 25.6.2014, in denen es um die Kausalität der Ereignisse geht.
- Auch auf die Frage, ob den Delinquenten bereits rechtliches Gehör gewährt worden sei, geht, Passing auf Seite 1/unten seines Schreibens vom 6.5.2015 ein.
 - Dazu können weder Seibold noch Passing etwas sagen.
 - Denn von den Vorinstanzen haben weder Seibold noch Passing je eine Mitteilung darüber erhalten.
- Es ist offenkundig, daß **auch die dritte Instanz** namens OLG-Celle **nicht gewillt war, sich mit den substantiiert** dargereichten **Sachverhalten sachgerecht zu befassen**, um zu dem Schluß zu kommen, daß und warum Roland Berger/RB&P für den Konkurs der DMPG und den dem Kläger und jetzigen AE Seibold daraus entstandenen Vermögensschaden verantwortlich ist.
- Der AE-Berater Passing hat mit seinem Schreiben vom 6.5.2015 dem mit diesem Fall offenbar überforderten OLG-Celle seine Hilfe angeboten, und zwar nicht nur durch die nochmalige Erläuterung all dessen, was dem OLG-Celle seit dem 10.3.2015 bereits zur Prüfung vorgelegen hatte, sondern sowohl Passing als auch der AE Seibold haben sich in diesem Schreiben bereiterklärt, nach Celle zu reisen, um etwaige, weitere Fragen im persönlichen Gespräch zu erläutern.
- Auch auf dieses Hilfsangebot sind die Celler Richter *nicht* eingegangen.
 - Im Gegenteil: Das OLG-Celle hat in seinem Ablehnungsbeschluß vom 11.5.2015 (Anlage 5) lediglich mitgeteilt, es gebe "*keine* Veranlassung, die Entscheidung vom 15.4.2015 abzuändern."
 - Das **OLG-Celle wäre** aber schon am 15.4.2015 **verpflichtet gewesen**, dem AE Seibold **rechtliches Gehör zu gewähren** und diesen entweder um schriftliche oder persönliche Stellungnahme zu den aus Sicht der Celler Richter strittigen Fragen zu bitten.
- Der AE-Berater Passing hatte dem OLG-Celle mit seinem Schreiben vom 6.5.2015 eine Brücke gebaut.
 - Die Celler Richter haben jedoch** sowohl mit Beschluß vom 15.4. als auch dem vom 11.5.2015 – wie schon die Vorinstanzen – **das rechtliche Gehör verwehrt**.
 - Dadurch** haben sich auch Dr. Meier, Dr. Ferber und H. Engelke der **Strafvereitelung im Amt** sowie der **Rechtsbeugung** schuldig gemacht.

III. Verfassungsbeschwerde als erste Konsequenz

Nach alledem war eine Urteilsverfassungsbeschwerde **geboten**, die der AE-Berater Passing für den AE Seibold zu Papier gebracht und beim BVG-KA am 22.5.2015 – und somit fristgerecht – eingereicht hat (Anlage 6). Denn das **Grundrecht** des Klägers und jetzigen AE Seibold **auf rechtliches Gehör** ist **von den drei Instanzen** StA-LG, GStA-CE und OLG-CE **mißachtet** worden.

- Diese 13-seitige Verfassungsbeschwerde stützt sich auf nachstehende Grundrechtsartikel unserer Grundgesetz genannten Verfassung, denn gegen diese ist von den drei Justizinstanzen in eklatanter Weise verstoßen worden:
 - **Artikel 1:** Die Würde des Menschen ist *unantastbar*. Dabei sind die Menschenrechte unverletzlich und unveräußerlich. Auch die Justiz ist daran *gebunden*.
 - **Artikel 2:** Es gilt die *freie* Entfaltung der Persönlichkeit.
 - **Artikel 3:** Alle Menschen sind vor dem Gesetz *gleich*. Niemand darf deshalb *benachteiligt* oder *bevorzugt* werden.
 - **Artikel 19:** Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der *Rechtsweg offen*.
- Mit Schreiben vom 29.5.2015 (Anlage 7) hat das BVG-KA um weitere Präzisierung der verfassungsrechtlichen Vorwürfe gebeten.
- Dem ist der AE-Berater Passing in Teil 2 der Verfassungsbeschwerde vom 17.6.2015 nachgekommen (Anlage 8).
 - Dabei hat er auf 18 Seiten insgesamt **21 Verfassungsverstöße** minutiös nachgewiesen.
 - Deren roter Faden bildet das dem Kläger und jetzigen AE Seibold *verweiger-te*, rechtliche Gehör.
- Mit Schreiben vom 25.6.2015 (Anlage 9) hat das BVG-KA die **Verfassungsklage zur Entscheidung angenommen**.
 - Die Entscheidung selbst steht noch aus.
 - Sie wird für Frühjahr 2016 erwartet.
- Somit ist klar, daß sich die involvierten **StAe und Richter der Strafvereitelung im Amt und der Rechtsbeugung *schuldig*** gemacht haben.

IV. Strafanzeige als zweite Konsequenz

Mit der Verfassungsbeschwerde allein aber ist es nicht getan.

Denn **Strafvereitelung im Amt und Rechtsbeugung** sind die beiden schwersten Kapitalverbrechen, die man einem StA oder Richter in Ausübung seines Berufs vorwerfen kann.

- Diese sind **deshalb strafrechtlich zu ahnden**.
- Um dies zu ermöglichen, erfolgt nun diese Strafanzeige.

Der AE Seibold geht davon aus, daß der GBA Dr. Frank, der sich als brillanter Jurist einen Namen gemacht hat und im Oktober 2015 nicht ohne Grund in sein neues Amt berufen worden ist, erkennen wird, was zu erkennen ist und dementsprechend ein Ermittlungsverfahren gegen die involvierten StAe und Richter einleiten wird.

Dies umso mehr, als der GBA erst jüngst in einem Interview mit einem namhaften Nachrichtenmagazin hat verlauten lassen:

- "Wofür ich stehe, ist die konsequente Strafverfolgung."
- "Die Rechte des Bürgers sind wichtig."
- "Unsere Wertegemeinschaft lebt davon, daß wir sie verteidigen."
- Und zwar "im Rahmen unserer rechtsstaatlichen Verfahren. Wir dürfen als Justiz nicht Rechte mit Füßen treten."
- Es "muß ein Gegenfahndal gesetzt werden."

Der AE Seibold, der seit 17 Jahren vergeblich um sein Recht kämpft und es dabei nicht erst seit 2014 mit einer Justiz zu tun hat, die seine "Rechte mit Füßen getreten" hat, hofft auf Basis dieser klaren Einlassungen, daß Dr. Frank als neuer GBA dem jene Taten folgen läßt, die seinen eigenen Maßstäben gerecht werden.

Mit freundlichen Grüßen



9 Anlagen